

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2004

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Wittmund und der Bezirksregierung Weser-Ems betr. Liniengenehmigungsanträge gemäß § 42 PBefG	59
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2004	59
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	60
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	60
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel	60
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 der Stadt Esens	60
Satzung über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund in der Ortschaft Asel; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	60
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich des alljährlich stattfindenden Comedy-Festivals	61
Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der Veranstaltung „Ab in die Mitte - Streit in aller Freundschaft“ in der Ortschaft Wittmund	61

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachung

Die Verkehrsunternehmen des zukünftigen Verkehrsverbundes Ems-Jade im Bereich der Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sind im Besitz von Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Diese Verkehrsunternehmen beantragen für ihre Linienverkehre mit Ausnahme der Stadtverkehrslinien in Aurich, Linien 101 – 103, 105, 106, 108 sowie in Leer, Linien 651, 652 und 655

1. die Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG mit Ablauf des 1. 12. 2004 für den Fall der Neuerteilung sowie
2. die Neuerteilung der Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG zur Gründung des Verkehrsverbundes Ems-Jade ab 2. 12. 2004 gemäß § 9 Abs. 1 PBefG für eine Genehmigungsdauer von 8 Jahren. Die Verkehrsleistung ist als eigenwirtschaftlich beantragt.

Die Bezirksregierung Weser-Ems als zuständige Genehmigungsbehörde beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen.

Unter Hinweis auf § 13 PBefG sowie den Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 5.10.2001 (44-10.10/50.10.04, Nds. MBl. Nr. 38/2001 S. 822) wird hiermit interessierten Personenbeförderungsunternehmen die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines Genehmigungswettbewerbes konkurrierende Liniengenehmigungsanträge gemäß § 42 PBefG zu stellen.

Auskünfte erteilen als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr die Landkreise

Aurich (Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Tel.: 04941/16586)
Friesland (Lindenallee 1, 26441 Jever, Tel.: 04461/9193330)
Leer, (Bergmannstr. 37, 26789 Leer, Tel.: 0491/926-1391) und
Wittmund (Am Markt 9, 26409 Wittmund, Tel.: 04462/861152).

Anträge unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen sind bis zum 15. 10. 2004 zu richten an die Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 209, Bismarckstraße 31, 26122 Oldenburg.

Wittmund, den 3. 9. 2004

Oldenburg, den 3. 9. 2004

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Bezirksregierung Weser-Ems
i.A. Mohr

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 18. August 2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	176 300,00 EUR
vermindert um	112 700,00 EUR
in der Ausgabe erhöht um	81 000,00 EUR
vermindert um	17 400,00 EUR
Damit wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber dem bisherigen Stand wie folgt neu festgesetzt:	
bei den Einnahmen von bisher neu festgesetzt auf	2 073 900,00 EUR
bei den Ausgaben von bisher neu festgesetzt auf	2 137 500,00 EUR
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	347 900,00 EUR
vermindert um	19 600,00 EUR
in der Ausgabe erhöht um	381 300,00 EUR
vermindert um	53 000,00 EUR
Damit wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber dem bisherigen Stand wie folgt neu festgesetzt:	
bei den Einnahmen von bisher neu festgesetzt auf	622 800,00 EUR
bei den Ausgaben von bisher neu festgesetzt auf	951 100,00 EUR
bei den Ausgaben von bisher neu festgesetzt auf	622 800,00 EUR
bei den Ausgaben von bisher neu festgesetzt auf	951 100,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden **in Höhe von 300 000,00 EUR** neu veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Spiekeroog, 18. August 2004

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - (Az.: 20/082-01/Spk.) am 31. 8. 2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 10. bis zum 12. 10. 2004 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 2. 9. 2004

Hülstede
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 18. 8. 2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuerschuld beträgt bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur oder durch einen Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung

– von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Abs. 1

– länger als ein Monat - bis zu zwei Monaten 40 v. H. der Sätze nach Abs. 1

2. Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2005 in Kraft

Spiekeroog, am 25. 8. 2004

(L. S.)

In Vertretung:
Seifert

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Versammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 28. 6. 2004 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 4. 10. bis zum 12. 10. 2004 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 26. August 2004

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Versammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 28. 6. 2004 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungs-

amtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 4. 10. bis zum 12. 10. 2004 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 26. August 2004

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 20. September 2004 den um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2002 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 4. bis 12. Oktober 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

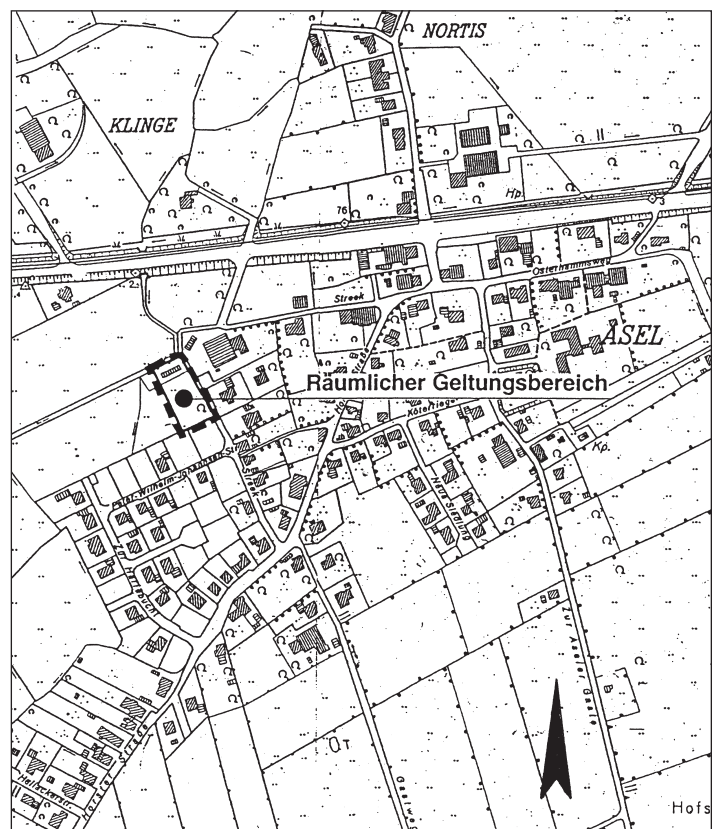
Buß, Stadtdirektor

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Satzung über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund in der Ortschaft Asel; Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2004 die ob. Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/10 und 2413/7 (verkleinert) vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die org. Satzung wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die og. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wittmund, den 30. September 2004

Krüger
Bürgermeister

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich des alljährlich stattfindenden Comedy-Festivals

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 28. 9. 2004 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich des alljährlich stattfindenden Comedy-Festivals vom 11. 7. 2000 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 28. September 2004

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der Veranstaltung „Ab in die Mitte – Streit in aller Freundschaft“ in der Ortschaft Wittmund

Gemäß § 14 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25. 9. 2001 (Nds. GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2003 (Nds. GVBl. S. 313), sowie § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 28. 9. 2004 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – Streit in aller Freundschaft“ am 3. 10. 2004 dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Wittmund an dem Marktsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Nieders. Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der sich auf Grund dieser Verordnung ergebenden zugelassenen Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 LSchlG mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 28. September 2004

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister